

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1922.) 18. Stück.

I n h a l t:

- № 95. Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. April 1922, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- № 96. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. April 1922, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- Nachrichten.
-

№ 95.

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend die kirchliche Besteuerung.
Oldenburg, 1922 April 26.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1922 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird für die Fälle, in denen die Verwaltung der Kirchensteuern dem Landesfinanzamt Oldenburg und den unterstellten Finanzämtern übertragen ist, mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Beschlußfassung über die Höhe der Zuschläge zur Einkommensteuer lassen die Kirchenräte sich von den Finanz-

ämtern die Summe der auf die Mitglieder der Kirchengemeinde entfallenden Reichseinkommensteuer mitteilen.

Auf Grund der Beschlüsse der Kirchenräte über die Hundertsätze der in Absatz 1 bezeichneten Zuschläge werden die auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge von den Finanzämtern errechnet und vor ihrer Einziehung von den Kirchenräten festgestellt.

§ 2.

Gegen die Veranlagung (§ 1) können die Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung des Finanzamts über die Steuerschuld Einspruch beim Finanzamt oder beim Kirchenrat einlegen. Über die nicht sofort erledigten Einsprüche entscheidet der Kirchenrat.

§ 3.

Falls sich die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erstreckt, sind die Umlageregister, nachdem sie gemäß § 15 des Gesetzes, betreffend die kirchliche Besteuerung, vom 10. November 1909 für vollstreckbar erklärt sind, den Finanzämtern zu überweisen.

§ 4.

Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern liegt den Finanzämtern ob.

Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchenräte.

Oldenburg, 1922 April 26.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

M u f t.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1922 April 26.

Auf eine weitere Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 27. März d. Js. an auf 3300% erhöht worden ist.

Oldenburg, 1922 April 26.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Es sind ernannt worden:

1. der Pfarrer Schütte in Osterburg gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum ersten Pfarrer daselbst,
2. der Pfarrer Ibbeken in Bant gemäß § 53 Ziffer 1b der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Golzwarden,
3. der Hilfsprediger Krone in Oldenburg gemäß § 53 Ziffer 1b der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Goldenstedt,
4. der Pfarrer Harms in Bant gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum ersten Pfarrer daselbst,
5. der Hilfsprediger Rauterberg in Blexen gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer daselbst.

Der Pfarrer Rühle in Wiefelstede ist, nachdem die Wahl in Oldenburg sich zersplittert hat, gemäß § 53 Ziffer 3 der

Kirchenverfassung zum fünften Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Oldenburg ernannt worden.

Bei der Wahl gaben 1040 von 17612 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, und zwar 483 Männer und 557 Frauen, ihre Stimmen ab.

Der Hilfsprediger Krone in Oldenburg ist am 30. April 1922 in das Pfarramt zu Goldenstedt eingeführt worden.

Der provisorische Assistenzprediger Bergstrand in Oldenburg ist mit dem 1. Mai 1922 zum prov. Vakanzprediger in Bant ernannt worden.

Das tentamen pro licentia concionandi haben am 4./5. April 1922 bestanden die Kandidaten der Theologie: Heinrich Friedrich Lothar Dannemann in Stuhr, Dr. phil. Arend Karl Friedrich Ehlers in Bechta, Johannes Hermann Ordemann in Oldenburg, Heinrich August Töllner in Oldenburg.

Die Kandidaten der Theologie Dannemann und Dr. Ehlers sind mit dem 1. Mai 1922 zu provisorischen Assistenzpredigern ernannt worden.

Der Hauptlehrer Schlepper in Petersfeld hat am 17. März 1922 die Organistenprüfung bestanden.

Betrifft französische Kriegergräber.

Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Innern an den Oberkirchenrat plant die französische Regierung die Überführung sämtlicher französischer Leichen aus dem Weltkrieg, soweit sie im Reichsgebiet bestattet sind, nach Frankreich, und bittet für die jetzt noch zu errichtenden Grabzeichen auf Franzosengräbern einfachste kleine Holzkreuze mit Angabe des Vor- und Zunamens der Bestatteten, seines Todestages, Truppenteiles und der Grabnummer zu wählen.